

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Play by the rules:
Mit Lizenz & ohne Limit -
Rückforderungsansprüche 2.0**

RA Dr. Patrick Redell, Köln

- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- seit 2018 im Bereich Online-Glücksspiel aktiv
- ca. 1.500 Verfahren
- ca. 38 Mio. € Klagevolumen

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

u. a.:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern;
- **durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken;**
- Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen entgegenzuwirken,
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten;

§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

§ 10 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021:

“Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. (...)”

§ 10 Abs. 2 S. 1 GlüStV 2021:

“Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. (...)”

GlüStV 2021

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder

§ 27a Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021:

“Die Länder errichten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland).”

§ 27e Abs. 1 GlüStV 2021:

“Die Anstalt wird als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet im Rahmen der nach diesem Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeiten tätig.”

Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder

§ 27f Abs. 1 GlüStV 2021:

“Die Anstalt ist zuständig für die mit Wirkung für alle Länder (...) zu erteilenden Erlaubnisse.”

§ 27p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021:

Übergangsregelungen (Problem - GGL ist erst seit dem 01.01.23 tätig)

“(1) Abweichend von § 27f Absatz 1 und 5 ist

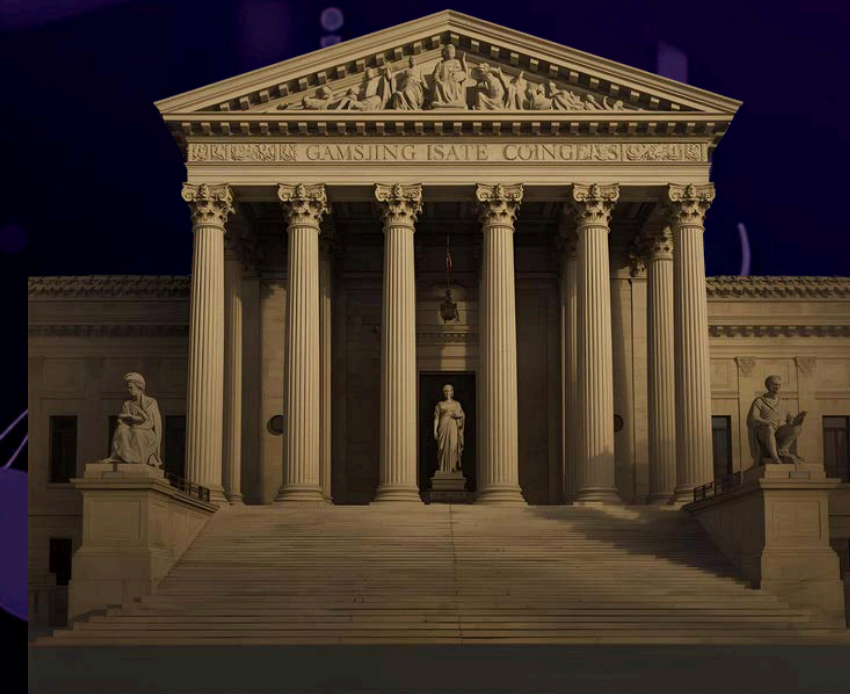
bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung (...), soweit sich diese auf Erlaubnisse für die Vermittlung von Sportwetten im Internet, (...) bezieht, die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen (...).”

→ Regierungspräsidium Darmstadt

Ausgangssituation:



Online-Glücksspiel-Anbieter
beantragt Lizenz zum Vermitteln und
Veranstalten von Online-Glücksspielen



zuständige Behörde erteilt
Lizenz/Konzession zum Vermitteln und
Veranstalten von Online-Glücksspielen
unter Auflagen

GlüStV 2021

Lizenzauflagen:

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- **Sicherheitsleistung** i.H.v. mind. 5. Mio. EUR in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts in der EU oder EWR;
- **Trennungsgebot** zwischen Sportwetten und anderen Online-Glücksspielen
- **Einzahlungslimit** von maximal 1.000,00 EUR pro Monat je Spieler (GlüStV 2012: Einsatzlimit) [anbieterübergreifend]
- etc.

GlüStV 2021

Einzahlungslimit

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 6c GlüStV 2021 (früher Einsatzlimit, § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012)

- Spieler muss **bei Registrierung** individuelles monatliches anbieterübergreifendes **Einzahlungslimit festlegen**. Einzahlungslimit darf grundsätzlich 1.000,00 EUR im Monat nicht übersteigen.
- Wurde kein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festgelegt, darf eine Spielteilnahme nicht erfolgen.
- Wenn die Summe der Einzahlungen das individuell festgelegte Einzahlungslimit erreicht, darf eine weitere Einzahlung des Spielers nicht erfolgen
- Versuchen Spieler ein Einzahlungslimit von mehr als 1.000,00 EUR festzulegen, sind sie zur Korrektur ihrer Eingabe aufzufordern.

GlüStV 2021

Einzahlungslimit

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 6c GlüStV 2021 (früher Einsatzlimit, § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012)

§ 6c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021:

“Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit darf grundsätzlich 1000 Euro im Monat nicht übersteigen.”

§ 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021:

“In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 festgelegt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisinhaber im Einzelfall mit anbieterübergreifender Wirkung einen abweichenden Betrag festsetzen kann.”

Einzahlungslimit

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Auszug aus einer Konzession eines Anbieters:

"1. Abweichend von B. III. wird für die Dauer der Konzession eine Abweichung vom Höchsteinsatz i.H.v. 30.000,00 Euro zugelassen.

Eine Erhöhung ist nach den folgenden Vorgaben ausnahmsweise im Einzelfall zulässig:

a) bis 10.000,00 Euro

aa. die Spieler müssen ein individuelles Einsatzlimit setzen,

bb. den Spielern ist ein individuelles monatliches Verlustlimit in Höhe von höchstens 20 % des individuell festgesetzten Einsatzes festzusetzen, wobei der Betrag von 1.000 Euro nicht unterschritten werden muss,

cc. die Spieler haben ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Bankauszügen oder Einkommensnachweisen),

dd. vorgenannter Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist mindestens jährlich zu wiederholen, (...)

Einzahlungslimit

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Auszug aus einer Konzession eines Anbieters:

“ b) über 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro

Das Setzen dieses Limits ist für nicht mehr als 1% der bei der Konzessionsnehmerin aktiven Spieler zulässig.

Voraussetzung ist zusätzlich zu den unter B. III. 9. a).aa. bis dd. genannten Voraussetzungen, dass

aa. der Spieler mindestens 21 Jahre alt ist,

bb. die Konzessionsnehmerin für jeden Spieler ein Monitoring für auffälliges Spielverhalten zusätzlich zu den unter B. III. 10. genannten Kriterien anhand weiterer folgender Kriterien durchführt: (...)

cc. die Ergebnisse des Monitorings unter III. 9. b) bb. der Aufsichtsbehörde vierteljährlich (...) zu übermitteln sind, (...).

Einzahlungslimit

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Aus der Gesetzeserläuterung zu § 6c GlüStV 2021 ergibt sich hierzu u. a. Folgendes:

*„(...) Sofern einem Anbieter die Festlegung eines erhöhten Einzahlungslimits erlaubt wurde, soll die Behörde in der Erlaubnis festlegen, dass durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und festzustellen ist, dass der jeweilige Spieler, **bevor er sein individuelles Limit höher festsetzen darf, kein auffälliges Spielverhalten gezeigt hat und sich dies auch nach Erhöhung des Limits nicht ändert sowie eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beim Spieler gegeben ist.** Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere Voraussetzungen und Kriterien für die Festlegung eines abweichenden Limits vorsehen.“*

Einzahlungslimit

LUGAS - Datei

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 6c Abs. 4 GlüStV 2021:

“Die zuständige Behörde unterhält zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits nach Absatz 1 eine zentrale Datei zur Limitüberwachung (Limitdatei). In der Limitdatei werden die zur Überwachung des Limits erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. (...)”

§ 6c Abs. 5 GlüStV 2021:

“Veranstalter und Vermittler haben bei jeder Festlegung und Änderung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits die (...) genannten personenbezogenen Daten des Spielers sowie die Höhe des neuen Einzahlungslimits an die Limitdatei zu übermitteln. (...)”

Einzahlungslimit

LUGAS - Datei

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- zusätzlich:
 - Ist für einen Spieler kein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit in der Limitdatei gespeichert, wird dies dem übermittelnden Veranstalter oder Vermittler zurückübermittelt. Dieser hat den Spieler aufzufordern, ein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festzulegen
 - Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit findet auf alle Glücksspiele im Internet Anwendung mit einigen Ausnahmen für Lotterien.
 - LUGAS-Datei besteht erst seit dem 01.07.2022

Einzahlungslimit Übergangsregelungen

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 27p Abs. 10 S. 1 GlüStV 2021

“§ 6c Absatz 1 Satz 3 (Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages für das Einzahlungslimit in der Glücksspielerlaubnis) (...) finden keine Anwendung bis zum 31. Dezember 2022; (...).

In diesem Zeitraum kann zudem die (...) zuständige Behörde Veranstaltern von Sportwetten und Pferdewetten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Ausnahmen im Einzelfall von der Rechtsfolge des § 6c Absatz 1 Satz 8 erlauben; eine Limitierung ist vorzusehen.”

Einzahlungslimit Übergangsregelungen

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 29 Abs. 9 S. 1 GlüStV 2021

“Abweichend von § 4 Absatz 4 dürfen Erlaubnisse für öffentliche Glücksspiele im Internet (...), falls im Zeitpunkt der Entscheidung (...) die Limitdatei nach § 6c Absatz 4 noch nicht zur Verfügung stehen, nur erteilt werden

- 1. unter Befristung längstens bis zum 31. Dezember 2022,*
- 2. (...)*
- 3. im Fall des Fehlens der Limitdatei mit der Auflage, dass der Anbieter die Spieler bei der Registrierung auffordert, ein monatliches Einzahlungslimit entsprechend § 6c (...) festzusetzen, und die Vorschriften dieses Staatsvertrags für das in der Limitdatei geführte anbieterübergreifende Einzahlungslimit entsprechend auf das bei sich geführte Einzahlungslimit anwendet.”*

Einzahlungslimit

Erkenntnisse aus der Praxis

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

u. a.:

- Spieler haben sich bei der Registrierung oft kein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gesetzt und wurden hierzu auch nicht von Seiten des Anbieters aufgefordert;
- Anbieter meinen, einer solche Festlegung bedürfe es nicht, wenn der Spieler schon vor dem 01.07.2021 beim Anbieter registriert war;
- Festlegung des Limits ist nach Ansicht einiger Anbieter allein Aufgabe des Spielers
- persönliche Leistungsfähigkeit der Spieler wird nicht oder nicht ausreichend (SCHUFA-G-Auskunft) geprüft

Einzahlungslimit

Erkenntnisse aus der Praxis

DR. REDELL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

u. a.:

- Anbieter behaupten "Rechtsunsicherheit" zwischen Oktober 2020 und 01.07.2021
- Vorschriften des GlüStV sind nur reine Ordnungsvorschriften, keine Verbotsgesetze

Aktuelles

Aktuelle Rechtsprechung

- **BGH, Beschluss vom 25.07.2024 - I ZR 90/24 :**

- § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 (u. a. Einsatzlimit) dürfte als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB zu betrachten sein. Die Spieler gehören zum Kreis der Personen, die geschützt werden sollen.

- **OLG Stuttgart, Urteil vom 07.10.2024 - 5 U 118/23:**

- Anspruch aus § 280 Abs.1, 241 Abs. 2 BGB, weil Anbieter den Spieler zu Wetten in Deutschland zuließ, die monatliche Einsätze in Höhe von 1.000 € übersteigen, ohne seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen;
- § 4 Abs. 5, GlüStV 2012 ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB;

Aktuelles

Aktuelle Rechtsprechung

- **OLG Koblenz, Beschluss vom 25.04.2024 - 1 U 5/24:**
 - Verstoß gegen Einzahlungslimit führt zur Rückzahlungspflicht
- **OLG München, Beschluss vom 23.05.2025 - 24 U 359/25 e:**
 - Verstoß gegen § 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021 führt zur Nichtigkeit der geschlossenen Spielverträge
- **OLG Köln, Hinweis in mV am 02.06.2025 - 19 U 119/23:**
 - Verstoß gegen Einzahlungslimit führt zur Rückzahlungspflicht
 - noch nicht abschließend entschieden, ob 1.000,00 € mtl. behalten werden dürfen

Aktuelles

Aktuelle Rechtsprechung

- weitere positive Urteile: (nicht abschließend)
 - **LG Rottweil, Urteil vom 30.04.2025 - 3 O 204/23** (typico) [Berufung anhängig];
 - *Verstoß gegen §6c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 führt zur Nichtigkeit der Verträge*
 - **LG Stendal, Urteil vom 28.04.2025 - 23 O 105/25** (bet365);
 - *Anspruch auf Rückzahlung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4, 5 Nr. 2 GlüStV 2012, § 6c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 (Schutzgesetze) - Spieler hat sich kein Limit gesetzt und konnte trotzdem spielen*
 - **LG Köln, Urteil vom 02.05.2025 - 37 O 268/23** (typico);
 - *Anspruch auf Rückzahlung aus § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB*
 - *es wurde kein Limit gesetzt, Spieler war nicht leistungsfähig und 20%-Verlustlimit missachtet*

Aktuelles

Aktuelle Rechtsprechung

- weitere positive Urteile: (nicht abschließend)
 - **AG Weiden, Urteil vom 12.08.2025 - 3 C 801/24** (tipico) [Berufung anhängig];
 - *Anspruch auf Rückzahlung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021*
 - *Spieler hat sich kein Limit gesetzt und konnte trotzdem spielen*
 - **LG Ellwangen, Urteil vom 01.10.2025 - 2 O 99/25** (tipico);
 - *Verstoß gegen § 4 Abs. 4, 5 Nr. 2 GlüStV 2012 führt zur Nichtigkeit der Verträge*
 - **LG Tübingen, Urteil vom 07.11.2025 - 2 O 385/24** (bet365) [nicht rkr.];
 - *Anspruch auf Rückzahlung aus § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB*
 - *es wurde kein Limit gesetzt*

Aktuelles

Aktuelle Rechtsprechung

- weitere positive Urteile: (nicht abschließend)
 - **LG Bielefeld, Urteil vom 19.11.2025 - 4 O 452/24** (bet3000) [nicht rkr.];
 - *Anspruch aus Rückzahlung aus § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB*
 - *es wurde kein Limit gesetzt*
 - *1.000,00 € monatlich nicht abzuziehen*
 - **LG Mönchengladbach, Urteil vom 24.11.2025 - 6 O 268/24** (tipico) [nicht rkr.];
 - *Verstoß gegen § 6c Abs. 1 S. 8 GlüStV 2021 führt zur Nichtigkeit der Verträge*
 - **LG Passau, Urteil vom 25.11.2025 - 1 O 1145/24** (tipico) [nicht rkr.];
 - **LG Augsburg, Urteil vom 28.11.2025 - 044 O 4054/24** (tipico) [nicht rkr.];

Aktuelles

Aktuelle Rechtsprechung

- negatives Urteil:

- LG Stuttgart, Urteil vom 28.05.2025 - 16 O 271/24: (Berufung anhängig)

“Die seit 01.07.2021 geltende Regelung in § 6c GlüStV 2021 entfaltet ihrem Wortlaut nach, (...), keine rückwirkende Geltung. Bei der am 24.09.2018 erfolgten Registrierung der Klagepartei konnte sie deshalb naturgemäß nicht beachtet werden. Infolgedessen wäre es auch unschädlich gewesen, falls diese damals nicht zur Festlegung eines anbieterübergreifenden Limits aufgefordert worden sein sollte. Der GlüStV 2021 schließt die Fortführung der bestehenden, unter alter Rechtslage eröffneten Spielkonten nicht ausdrücklich aus. Eine Rechtspflicht zur Neuregistrierung von Bestandskunden ergibt sich aus dem GlüStV 2021 nicht. Eine Verpflichtung der Beklagten, bereits registrierte Kunden zur Einrichtung eines monatlichen Limits aufzufordern, oder über diese Möglichkeit zu informieren folgt aus dem Wortlaut des GlüStV 2021 nicht.”

Haben Sie (Rück-)Fragen?



rechtsanwalt@redell.com



www.redell.com



+49 221 500 773 97



Dr. Patrick Redell



@dr_redell



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**